

## Satzung für den „Förderkreis Kirchenmusik Herz Jesu Ettlingen e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik Herz Jesu Ettlingen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ettlingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik an der Herz-Jesu-Kirche in Ettlingen und ihrer kirchenmusikalischen Gruppen. Hierzu gehört u.a. auch die Organisation und Finanzierung von Benefizkonzerten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Die Einnahmen aus Benefizkonzerten können über den Förderkreis Kirchenmusik an andere gemeinnützige Organisationen gespendet werden. Hierbei können sowohl Einrichtungen im Bereich der Kunst und Kultur, medizinische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, soziale Projekte als auch Umweltschutzorganisationen in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung über die Auswahl und Verteilung der Spendengelder obliegt dem Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Nachgewiesene bare Auslagen dürfen erstattet werden, sofern sie Vereinsmitgliedern bei der Ausübung von Tätigkeiten entstanden sind, die der Geschäftsführung des Vereins dienen. Der Auslagenersatz für nicht der Vorstandschaft angehörigen Mitgliedern setzt – außer bei Tätigkeiten in Notfällen – voraus, dass die Tätigkeit, für welche die Auslagen entstanden sind, von der Vorstandschaft angeordnet oder genehmigt wurde.

## § 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter einer Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleiben bestehen.

## § 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Änderungen der Beitragsordnung verabschieden.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:
  - a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  - h. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, können aber auf vorherigen Beschluss des Vorstands nicht öffentlich sein.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Kirchenmusiker an der Herz-Jesu-Kirche qua Amt,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Öffentlichkeitsreferenten,
- e. dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und er bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 zu ergänzen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes werden durch § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit) der Satzung definiert. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Beiträge und Gebühren, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

## §10 Rechnungswesen, Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Kassenwart nach den anerkannten Regeln ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Der Kassenwart erstellt alljährlich einen Geschäftsbericht über Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer durchzuführen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §12 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

## §13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die römisch-katholische Kirchengemeinde Ettlingen Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

## Versionshistorie

| Datum      | Anmerkung                                                                                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09.07.2019 | Ursprüngliche Fassung zur Gründungsversammlung                                                         |
| 14.03.2024 | Geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2024<br>- Erweiterung des Vereinszwecks (§ 2, 2 + 4) |